

*Wenn Sie beabsichtigen, Ihren bisherigen Papierführerschein umzutauschen, Sie also die Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts und die diesbezügliche Ausfertigung eines Führerscheins im Scheckkartenformat beantragen möchten, bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Information:*



Am 19.01.2007 ist die Dritte EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 – Abl. EG Nr. L403) in Kraft getreten.

Darin wird u.a. auch geregelt, dass die Mitgliedsstaaten die Gültigkeitsdauer für neu ausgestellte Führerscheine der Klassen A1, A, B und BE künftig zu beschränken haben und alle zu einem früherem Zeitpunkt ausgestellten bzw. in Umlauf befindlichen Führerscheine innerhalb von 20 Jahren umgetauscht sein müssen.

Die genannte Richtlinie ist bis zum 19.01.2011 in nationales Recht umzusetzen, die entsprechenden nationalen Bestimmungen werden dann ab dem 19.01.2013 anzuwenden sein.

Über den aktuellen Stand des deutschen Gesetzgebungsverfahrens liegen uns derzeit keine konkreten Erkenntnisse vor.

Folgendes steht jedoch hinreichend sicher fest:

1.)

Alle bis zum Stichtag bereits ausgefertigten Führerscheine (graue und rosafarbene Führerscheine und EU-Kartenführerscheine) bleiben bis 2033 gültig. Sie sind jedoch spätestens am 19.01.2033 in einen neuen Kartenführerschein, der der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie entspricht, umzutauschen.

2.)

Alle ab dem 19.01.2013 ausgestellten PKW- und Motorradführerscheine werden unabhängig von der Art des Antragsverfahrens je nach Mitgliedsstaat eine Gültigkeitsdauer von zehn bis fünfzehn Jahren ab Datum der Ausstellung haben, wobei in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich eine Geltungsdauer von fünfzehn Jahren zur Anwendung kommen wird.